

Wolfgang Bialas / Lothar Fritze (Hg.)

Nationalsozialistische Ideologie und Ethik

Dokumentation einer Debatte





Schriften des Hannah-Arendt-Instituts
für Totalitarismusforschung

Herausgegeben von Thomas Lindenberger
und Clemens Vollnhals

Band 65

Nationalsozialistische Ideologie und Ethik

Dokumentation einer Debatte

Herausgegeben von Wolfgang Bialas
und Lothar Fritze

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Marsch der SA durch das Brandenburger Tor aus „Hans Westmar“, 1933
Bildquellennachweis: SZ Photo/Süddeutsche Zeitung Photo

Satz: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Dresden

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-0971
ISBN 978-3-647-37078-1

Inhalt

Einleitung	9
I. Nachdenken über nationalsozialistische Verbrechen	17
<i>Herbert Jäger</i> Betrachtungen zum Eichmann-Prozess	19
<i>Hermann Lübbe</i> Terror. Über die ideologische Rationalität des Völkermords	33
<i>Gesine Schwan</i> Wussten sie nicht, was sie tun? Die Deutschen in der Zeit des Nationalsozialismus	41
<i>Michael Wildt</i> Sind die Nazis Barbaren? Betrachtungen zu einer geklärten Frage	65
<i>Wolfgang Bialas</i> Moralische Ordnungen des Nationalsozialismus	83
II. Politische Massenmorde in vergleichender Perspektive	113
<i>Hermann Lübbe</i> Politischer Moralismus totalitär	115
<i>Rolf Zimmermann</i> Nationalsozialistische Moral im Vergleich	129
<i>Peter Sloterdijk</i> Heinrich Himmler: Posen, den 4. Oktober 1943. Eine Episode aus der Geschichte der Drift ins Bodenlose	147

III. NS-Verbrechen als Herausforderung für die Moralphilosophie	157
<i>Dietrich Böhler</i> Über den Geist hinter Auschwitz. Relativistische bzw. dezisionistische Auflösung, totalitäre und rassistische Bekämpfung des politisch-ethischen Universalismus	159
<i>Ernst Tugendhat</i> Nazismus und Universalismus. Ist die universalistische Moral historisch erklärbar?	187
<i>Peter J. Haas</i> Die Moral von Auschwitz. Moralische Sprache und die nationalsozialistische Ethik	201
<i>Christian Strub</i> Gesinnungsraffismus. Zur NS-„Ethik“ der Absonderung am Beispiel von Rosenbergs „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“	219
IV. NS-Verbrechen als Herausforderung für die Theorie des Rechts	235
<i>Bernd Rüthers</i> Hatte die Rechtsperversion in den deutschen Diktaturen ein Gesicht?	237
<i>Herlinde Pauer-Studer</i> Recht, Gesetz und „Sittlichkeit“: Die ideologische Moralisierung des Rechts im Nationalsozialismus	251
<i>Udo Ebert</i> Die „Banalität des Bösen“ – Herausforderung für das Strafrecht	267

	<i>Inhalt</i>	7
V.	Verstrickung und Widerstand	291
	<i>Peter Hayes</i> Die Ambiguität des Bösen und der Gerechtigkeit. Beispiele aus der Geschichte der chemischen Industrie	293
	<i>Kristen Monroe</i> Moralische Entscheidung während des Holocaust. Ein Vergleich der ethischen Systeme von Nazis, Mitläufern und Judenrettern	311
VI.	Verantwortung und Vergebung	327
	<i>Marc Lee Fellman</i> Grenzen der Verantwortung	329
	<i>Geoffrey Scarre</i> Das Nichtvergebbares vergeben? Moralische Verantwortung und ideologisch motiviertes Unrechtshandeln	351
	<i>Didier Pollefeyt</i> Moral, Vergebung und das Nichtvergebbares nach Auschwitz	367
VII.	Erinnern und Lernen	397
	<i>John K. Roth</i> Das Versagen der Ethik im Angesicht des Holocaust	399
	<i>Lawrence L. Langer</i> Der Nachtod des Holocaust	419
VIII.	Der Nationalsozialismus und seine Bedeutung für die Ethik	433
	<i>John T. Pawlikowski</i> Der Holocaust. Seine Bedeutung für die heutige Ethik	435
	<i>Michael Berenbaum</i> Der Holocaust und die jüdische Ethik	451

<i>Roger S. Gottlieb</i>	
Die Nazi-Ethik der Vernichtung	473
<i>Lothar Fritze</i>	
Nationalsozialisten als Täter mit gutem Gewissen. Über ihr moralisches Versagen und ihre Schuld	485
IX. Anhang	531
Abkürzungsverzeichnis	533
Personenverzeichnis	535
Autorinnen und Autoren	543

Einleitung

Wolfgang Bialas/Lothar Fritze

Der Nationalsozialismus ist ereignisgeschichtlich außerordentlich gut erforscht. Zum Verständnis eines historischen Phänomens gehört aber mehr als ein Wissen um das Handeln der Akteure und die dadurch konstituierten Ereignisse. Um wirklich zu verstehen, was der Fall war, ist neben dem äußeren Verhalten auch die Kenntnis der subjekt-internen Seite der Handelnden erforderlich.

Wer nicht nur wissen will, wie Menschen handelten, sondern sich für die Gründe ihres Handelns interessiert, muss nach deren Überzeugungen und Intentionen fragen; er hat die ihnen zur Verfügung stehenden Informations- und Wissensbestände zu erforschen sowie ihre weltanschaulichen beziehungsweise ideologischen Annahmen zu identifizieren. Diese Fragestellung ist selbstverständlich nicht neu; sie ist vielmehr Bestandteil jeder guten Geschichtsschreibung. Im Vergleich zur ereignisgeschichtlichen Aufarbeitung des Dritten Reiches und seiner Folgen ist allerdings die Erforschung der subjektiven Komponenten des Verhaltens der Akteure nicht auf demselben Stand. Dies beginnt, sich zu ändern. Seit mehreren Jahren werden die ideologischen Überzeugungen und moralischen Vorstellungen insbesondere der führenden Nationalsozialisten verstärkt erforscht. Man will wissen, was die Täter dachten und beabsichtigten; man will begreifen, wie es Menschen möglich war, Verbrechen des nationalsozialistischen Ausmaßes zu begehen. Ein wesentlicher Teil dieser Bemühungen sind Forschungen zum moralischen Denken von Nationalsozialisten.

Auch wenn jeder der hier versammelten Texte eine eigene Fragestellung verfolgt, lassen sich doch übergreifende Themen identifizieren, die in der je spezifischen Herangehensweise der Autoren und im Kontext zeitgenössischer Diskurse einen kommunikativen Spannungsbogen zwischen den Texten aufbauen. Im Folgenden sollen einige dieser Themen benannt werden.

Erstens: Diskutiert werden Versuche, die nationalsozialistische Politik und insbesondere die Verfolgung, Diskriminierung und Ermordung der Juden als moralisch gerechtfertigt zu begründen. Ist es sinnvoll, von einer „nationalsozialistischen Ethik“ zu sprechen, die sich sowohl durch einen radikalen Bruch mit dem Menschenrechtsuniversalismus als auch durch den ideologisch modifizierten Fortbestand tradierter Mentalitäten, Denkmuster und Ideen konstituierte?

Zweitens: Können ideologiegeleitete Täter, so wird gefragt, die mit gutem Gewissen zum Nutzen von Nation, Rasse und Volk handelten, entlastende Umstände für ihre Taten geltend machen? In welchem methodischen, ethischen und juristischen Referenzrahmen kann den nationalsozialistischen Tätern, die selbst

keinerlei Schuldbewusstsein hatten, kriminelle und moralische Schuld nachgewiesen werden? Welche Rolle spielt das moralische Selbstverständnis dieser Täter für die moralische und juristische Beurteilung ihrer Täterpersönlichkeit?

Drittens: Welche Auswirkungen hatte der Holocaust auf Konzepte und Praktiken des historischen Gedächtnisses, der Erinnerungskultur, aber auch die Perspektive einer Moral mit universellem Geltungsanspruch?

Viertens: Worin gründete die interne Plausibilität nationalsozialistischer Ideologie und Moral für ihre Anhänger? Auf welche philosophischen, ethischen, rhetorischen und psychokulturellen Elemente konnte der Nationalsozialismus zurückgreifen, um eine innerhalb seiner Ideologie stimmige Begründungslogik von Antisemitismus und Rassenpolitik zu entwickeln?

Fünftens: In Auswertung der Erfahrungen von Nationalsozialismus und Holocaust werden methodische Grundannahmen der Sozial- und Geisteswissenschaften auf ihre mögliche ideologische Instrumentalisierung zu konstitutiven Elementen einer totalitären Weltanschauung befragt. Zugleich wird nach den soziokulturellen Rahmenbedingungen und inneren Dispositionen gefragt, die mit darüber entscheiden, ob Menschen moralisch handeln oder ob sie bereit sind, ihnen als rechtskonform, professionelle Pflicht oder moralisch unbedenklich nahegelegte Taten auch dann zu begehen, wenn es den normativen Werten bürgerlich-christlicher Moral und Humanität widerspricht.

Der vorliegende Reader hat sich die Aufgabe gestellt, diese Debatte in ihren Grundzügen zu dokumentieren. Die Auswahl der (überwiegend veröffentlichten, teilweise gekürzten und überarbeiteten) Beiträge orientierte sich an zwei Gesichtspunkten. Zum einen sollten einflussreiche Vertreter der Debatte mit wesentlichen Arbeiten zu Wort kommen; zum anderen sollten Arbeiten auf den hauptsächlichen Feldern der Debatte dokumentiert werden. Es dürfte unmittelbar einsichtig sein, dass eine Auswahl, die vor allem auf Repräsentativität abzielt, die ausgewählten Beiträge nicht mit einem Gütesiegel belegt. Beurteilungen dieser Art abzugeben begreifen die Herausgeber nicht als ihre Aufgabe. Sie sind selbst Mitdiskutanten in einer nicht abgeschlossenen Diskussion. Ihre Auswahl ist vermutlich ungenügend, und sie ist subjektiv gefärbt. Nicht aufgenommenen Arbeiten wird damit in keiner Weise ihre Bedeutung abgesprochen.

Die Ereignisse und Vorgänge, die wir heute als „Holocaust“ benennen, haben schon frühzeitig Fragen nach ihrem eigentlichen Charakter aufgeworfen. Karl Jaspers hielt sie für einen neuen Typus bisher nicht definierter Verbrechen – für Verbrechen, die in keinem Strafgesetzbuch klar definiert sind. In seinem frühen Beitrag aus dem Jahre 1962 fragt *Herbert Jäger*, worin das Außergewöhnliche der nationalsozialistischen Verbrechen besteht und in welchem Sinne sie doch als Kriminalität verstanden werden müssen. Zur Beantwortung dieser Frage hebt Jäger neun Gesichtspunkte hervor, die diese Verbrechen in ihrer Besonderheit charakterisieren.

Der ideologischen Rationalität des Völkermords widmet sich *Hermann Lübke*. Für Lübke ist der nationalsozialistische Völkermord nicht nur ein Vor-

gang aus technischer Rationalität, sondern ein Vorgang nach Maßgaben ideologischer Rationalität. Insofern seien die totalitären Großideologien zwar keine hinreichende, sehr wohl aber eine notwendige Bedingung der totalitären Massenverbrechen. Durch Hinweis auf höhere Zwecke ermöglichten sie die Legitimierung selbst von Massenverbrechen und erlaubten damit den Tätern, sich ein gutes Gewissen zu verschaffen. Der Glaube an die eigene überlegene Einsicht in geschichtliche Abläufe verhindere, dass die von der Ideologie Überzeugten von Zweifeln überhaupt noch erreicht werden können. In einem zweiten Beitrag widmet sich der Autor der speziellen Bedingung, die die Moral in ihrer totalitären Verfassung politisch destruktiv werden lasse. Im Falle der nationalsozialistischen Rassenideologie ist dies die Annahme, dass nur Angehörige der Vorzugsrasse fähig sind, die Vorzugsrolle dieser Rasse und die daraus resultierenden Handlungsverpflichtungen zu erkennen.

Gesine Schwan unterstellt einen „Dualismus von traditioneller Moral und mörderischer NS-Moral“ und fragt, wie trotz des Fortbestehens der traditionellen Moral sich so viele Deutsche an den Verbrechen der Nationalsozialisten beteiligen oder diese zumindest in Kauf nehmen konnten. Die Gründe sieht sie in selbst zu verantwortenden Verblendungszusammenhängen sowie in bestimmten Mentalitätsbeständen (Bereitschaft zur Härte, Abwehr von Mitgefühl, Verabsolutierung von Sekundärtugenden, Gedankenlosigkeit, Karrierestreben etc.). Eine besondere Ideologiefähigkeit vieler Deutscher, so ihre Vermutung, sei in der deutschen Kultur verankert; die Ablehnung, aus Neigung zu handeln, also auch Gefühlen zu folgen, wurzele in Kants Pflichtethos.

Michael Wildt fragt, ob die Nationalsozialisten Barbaren waren, wobei unter „Barbarei“ das der Zivilisation Entgegengesetzte, ihre Negation und Zerstörung, und eigentlich der Vergangenheit Angehörige verstanden werde. Die nationalsozialistischen Verbrechen hätten die Frage aufgeworfen, ob es sich dabei um einen Rückfall in die Barbarei gehandelt habe. Am Beispiel einer berühmt-berüchtigten Rede Himmlers zeigt er, dass Himmler keineswegs die Geltung des Tötungsverbots abgelehnt hat, sondern im Bewusstsein der Nichtneutralisierbarkeit moralischer Intuitionen Rechtfertigungsargumentationen unter den Bedingungen des Ausnahmezustands vorbrachte. Dieses „Konzept eines zivilisierten Barbarentums“ stelle die Vermutung infrage, eine moralische Konversion der Täter sei Voraussetzung der Planung und Durchführung des Massenmords gewesen.

Wolfgang Bialas diskutiert das zeitgenössische Spektrum der Versuche, eine neue moralische Ordnung des Nationalsozialismus begrifflich zu bestimmen, die u. a. als eugenische Ethik und selektive Rassenethik, als natürliche Lebensethik und als soldatische Ethik, als deutsche und als biologische Ethik eingeführt wurde. Dabei sei es darum gegangen, das bürgerlich-christliche Wertesystem durch eine selektive rassenbiologische Moral zu ersetzen, deren Geltung ausdrücklich auf die Angehörigen der deutschen Volksgemeinschaft beschränkt war.

Rolf Zimmermann stellt die Frage nach einer angemessenen Charakterisierung der NS-Moral sowohl in inhaltlicher wie auch methodischer Hinsicht. Er

präsentiert die Grundzüge der NS-Moral im Vergleich mit der bolschewistischen Moral, insbesondere der von Trotzki. Den normativen Maßstab bildet der egalitäre Menschenrechtsuniversalismus, der den Leitfaden einer historischen Moralbetrachtung abgibt, die in grundsätzlichen moralischen Alternativen denkt. Der Nationalsozialismus, so legt Zimmermann dar, habe eine moralische Transformation hervorgebracht, die zu einem Partikularismus geführt habe, der im Holocaust als Gattungsbruch kulminierte.

Peter Sloterdijk analysiert die erste der von Heinrich Himmler im Oktober 1943 in Posen gehaltenen Reden, in der dieser die „Umrisse zu einer Ethik für die Bloodlands“ vorgetragen habe. Danach habe Himmler eine Anpassung der moralischen Normen für kämpfende Kollektive vollzogen. Inmitten akuter Konflikte komme es nach Himmler darauf an, die moralischen Forderungen im Inneren der Kampfgemeinschaft von denen gegenüber dem „Außen“ strikt zu trennen, mithin zwischen einer Endo- und Exo-Ethik zu unterscheiden. Allerdings, so Sloterdijk, schlage die gewünschte Empathielosigkeit nach außen in der Krise nach innen durch. Schließlich kontrastiert der Autor Himmlers Rede mit der des bolschewistischen Führers Anastas Mikojan. Dieser hatte anlässlich eines Festaktes 1937 in Anwesenheit der Verantwortlichen für die Massenliquidierungen der letzten Monate die historische Notwendigkeit des gnadenlosen Kampfes gegen die Kulaken begründet.

Dietrich Böhlers Studie versteht sich als eine politisch-moralische Pointierung des Universalismus der transzendentalpragmatisch begründeten Diskursethik. In seiner Kritik der Prinzipienleugnung des Nationalsozialismus zeigt der Autor, dass der Kulturrelativismus bzw. Kontextualismus dem Totalitarismus der Rasse und des Freund-Feind-Schemas widerstandslos ausgeliefert sei oder auch direkt dazu hinführe.

Ernst Tugendhat sieht im Universalismus nicht nur etwas historisch Gewordenes. Er zeigt zugleich, dass mit dem aufklärungsbedingten Fragwürdigwerden der glaubens- bzw. autoritätsbegründeten Moral die Anerkennung wechselseitiger Pflichten, also eines Systems rational begründeter Normen, zu einer anthropologischen Notwendigkeit wurde. Ein solches System der wechselseitigen autonomen Selbstverpflichtung zur Beachtung der gleichen moralischen Normen könne aber nur symmetrisch, das heißt egalitär, und damit auch potenziell universalistisch sein. Dem Universalismus der Aufklärungsmoral korrespondiere das wechselseitige Interesse, die eigene Willkür nur dann in bestimmten Hinsichten einzuschränken, wenn alle anderen dies ebenfalls tun.

Peter J. Haas verfolgt in seinem Text die These, dass ethische Systeme durch eine gemeinsame Denk- und Diskursstruktur verbunden sind, dass es also ihre rhetorische Logik ist, durch die sich ihre Wirkung entscheidet. Für die nationalsozialistische Ethik arbeitet er heraus, dass deren Plausibilität und Überzeugungskraft in ihrer rhetorischen Anknüpfung an bereits als plausibel etablierte Annahmen und Werte und deren Radikalisierung begründet gewesen sei, der Nationalsozialismus also keineswegs einen radikalen Bruch mit solchen als plausibel geltenden Werten und Wahrnehmungen der Wirklichkeit vollzogen habe.

Christian Strub beschreibt eine für das nationalsozialistische Denken charakteristische ideologische Figur, die er als „Gesinnungsrasismus“ bezeichnet. Dieser behauptete die absolute Überlegenheit des eigenen Volkes, das deshalb anderen Völkern überlegen sei, weil sein Wille zur Selbsterhaltung als Wille zur Bewahrung des Eigensten in Erscheinung trete. Im Streben nach völkischem Selbst-Sein realisiere sich zugleich der für die Lebensform des deutschen Volkes charakteristische Höchstwert: Ehrenhaftigkeit. Ehrenhaft ist danach jede Handlung, die der Lebensform des deutschen Volkes entspricht und von der ein Deutscher wollen kann, dass die ihr zugrunde liegende Maxime zu einem deutschen Gesetz wird.

Deutschland hat zwischen 1919 und 1989 sechs oder sieben verschiedene politische Systeme mit zugehörigen Verfassungs- und Rechtsordnungen erlebt. *Bernd Rütters* widmet sich den interpretativen Umdeutungen der deutschen Rechtsordnung im NS-Staat und im SED-Staat sowie der Rolle von Juristen bei Systemwechseln. Der Autor analysiert die Umdeutungsinstrumente und -praktiken, mit deren Hilfe die Gebote der Gesetzgebung im Geiste der jeweiligen Weltanschauung ausgelegt wurden. Die Frage, ob Juristen ideologisch besonders verführbar sind und eine spezielle, professionelle Nähe zu Ideologien haben, beantwortet er mit einem vorsichtigen „Ja!“.

In ihrem Beitrag diskutiert *Herlinde Pauer-Studer* die ideologische Moralisierung des Rechts im Nationalsozialismus, wobei sie die tendenziöse Vereinnahmung klassischer philosophischer Positionen und die Funktion der Vereinheitlichung von Recht und Moral im Kontext der totalitären NS-Staatskonzeption aufzeigt. Ausgehend von der unverzichtbaren normativen Trennung von Recht und Moral argumentiert sie, dass die Verbrechen des NS-Regimes auch möglich gewesen seien, weil das NS-Rechtssystem konstitutive Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit wie Öffentlichkeit, Transparenz, Verstehbarkeit, Berechenbarkeit und Konsistenz und Kohärenz von gesetzlichen Normen eklatant verletzt habe.

Udo Ebert geht am Beispiel Adolf Eichmanns von der Annahme aus, dass Nationalsozialisten ihre Verbrechen mit gutem Gewissen ausgeführt haben können. Mit der Möglichkeit des Tuns von objektiv Bösem ohne das Bewusstsein und ohne den Willen, böse zu handeln, stellt sich allerdings die Frage nach der Zuweisbarkeit von Schuld und damit nach der Strafbarkeit. Denn ohne dass der Täter die Rechtswidrigkeit seines Tuns kannte (Unrechtsbewusstsein) oder wenigstens seinen Irrtum über das Erlaubtsein seiner Handlung hätte vermeiden können (Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums), kann keine Schuld begründet werden und ohne Schuld existiert keine Strafbarkeit. Ebert verweigert den Tätern die Berufung auf einen „Befehlsnotstand“. Auch seien diese als Individuen mit eigener Urteilskraft, eigenen Motiven und Antrieben äußeren Kräften und Einflüssen keineswegs wehrlos ausgeliefert gewesen und hätten zudem die Pflicht gehabt, jenen äußeren Kräften und Einflüssen Widerstand entgegenzusetzen. Den Maßstab des Zumutbaren lieferten jene, die sich in das Unrechtssystem des Dritten Reiches nicht haben verstricken lassen.

Am exemplarischen Beispiel des Wirkens des Degussa-Konzerns untersucht *Peter Hayes* die Rolle deutscher Wirtschaftseliten im Nationalsozialismus und zeigt dabei unternehmerische, persönliche und juristische Grauzonen von Verhalten auf, die durch den Rahmen nationalsozialistischer Politik und die Erfordernisse wirtschaftlicher Rationalität bestimmt gewesen seien, ohne dass das die Unternehmen und ihre Protagonisten von ihrer Mitverantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus entlaste.

Kristen Monroe untersucht in ihrem Beitrag das politische und moralische Verhalten der Täter und Mitläufer des Holocaust, aber auch von Judenrettern. In Auswertung zahlreicher Interviews kommt sie zu dem diese unterschiedlichen Charaktere und Biografien verbindenden Schluss, dass deren jeweils spezifische Identität ihre moralischen Entscheidungen im Nationalsozialismus geprägt habe. Insbesondere die Judenretter hätten ihre Entscheidung zu helfen nicht rational kalkuliert, sondern seien dabei ihren moralischen Intuitionen und Emotionen gefolgt. Für sie sei die Ausprägung einer moralischen Haltung entscheidend gewesen, aus der heraus sie entsprechend gehandelt hätten.

In seinem Versuch, den Holocaust als ein komplexes moralisches Phänomen zu verstehen, geht *Marc Fellman* davon aus, dass die moralische Verantwortung für den Holocaust sich nur im Kontext der Geschichte, Politik, Kultur und des intellektuellen Denkens Europas begreifen lasse. Eben deshalb hätten die Täter des Holocaust im Rahmen des bestehenden Wertesystems einer komplexen moralischen Topografie guten Gewissens handeln können. Der nationalsozialistischen Ideologie sei durch die Entwicklung eines eigenen ethischen Systems die Dehumanisierung der Täter durch die Zersetzung bürgerlicher Moral gelungen.

Geoffrey Scarre geht der Frage nach, ob ideologische Überzeugungstäter des Holocaust entlastende Umstände für ihr Handeln geltend machen können, seien sie doch durch ihre rassenideologische Indoktrinierung überzeugt gewesen, das Richtige zu tun. Nach der Diskussion kontroverser Positionen zu dieser Frage kommt er zu dem Schluss, dass der Grad moralischer Verantwortung eines Menschen neben der Situation von einer Reihe nur bedingt kontrollierbarer persönlicher Faktoren abhängen, was in extremen Situationen dazu führen könne, dass gesellschaftliche Haltungen und Konventionen außer Kraft gesetzt seien.

In seiner Diskussion der Alternative, Tätern des Holocaust zu vergeben, wenn sie ihre Taten aufrichtig bereuen oder aber den Holocaust als ein Verbrechen zu sehen, das nicht vergeben werden kann, verweist *Didier Pollefeyt* auf die unauflösbare Spannung zwischen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, deren moralische Gebote je für sich legitim, aber eben auch unvereinbar seien. Dabei folgt er der Überzeugung, dass verschiedene ethische Sichtweisen des Bösen unterschiedlichen Konzepten von Vergebung zugrunde liegen. Weder die Dämonisierung noch die Banalisierung oder Moralisierung der Täter erkläre, weshalb die Täter ihre Verbrechen nicht als solche erkannten. Entscheidend sei, das Handeln der Täter zu verstehen, ohne Verständnis für ihre Taten zu entwickeln. Fragmentierung und Selbsttäuschung seien dabei die entscheidenden Mechanismen, die es den Tätern ermöglicht hätten, das Böse mit gutem Gewissen zu tun.

John K. Roth argumentiert in seinem Beitrag, dass ohne den Zusammenbruch oder die Korruption ethischer Traditionen der Holocaust nicht hätte geschehen können. Gegen die Relativierung der Moral bestimmt er den Holocaust als das ethisch Absolute, der jedoch zugleich das Bewusstsein der Fragilität der Moral und der Unmöglichkeit, das Gute noch als selbstverständlich vorauszusetzen verstärkt habe. Er schließt seinen Beitrag mit dem Paradox, dass es keine Garantie für die Achtung moralischer Werte und Verpflichtungen gebe, die gerade deshalb als immer gefährdet verteidigt werden müsse.

Lawrence L. Langer diskutiert verschiedene Formen des Gedächtnisses, wobei er insbesondere das tiefe Gedächtnis herausstellt, welches die klaren Grenzen zwischen Leben und Sterben verschwimmen lässt und uns mit dem Nachtod des Holocaust konfrontiert. Für ihn ist es dieses tiefe Gedächtnis, das den inneren Kern der Holocaust-Erfahrung ausmacht, dem sich die Täter verweigerten und zu dessen Beschreibung die Opfer nicht fähig waren.

In seiner Auseinandersetzung mit der moralischen Herausforderung des Holocaust diskutiert *John T. Pawlikowski* u. a. die Frage der Reichweite moralischer Anteilnahme, wobei er die christliche Prägung westlicher Kultur mitverantwortlich für den Holocaust macht. Zugleich könne der Holocaust als Konsequenz einer von religiös begründeten moralischen Rücksichten freien arischen Menschheit begriffen werden, in der sich die Hybris vom Einfluss Gottes befreiter Menschen als von allen Rücksichten befreite menschliche Zerstörungskraft offenbart habe.

In seinem Beitrag zum Holocaust und jüdischer Ethik formuliert *Michael Berenbaum* zunächst eine ethische Verpflichtung, in der sich die Überlebenden des Holocaust einig waren: Sie beschlossen, als Juden zu überleben und die jüdische Geschichte fortzusetzen. In einer Welt der fortgesetzten Relativierung der Werte besetze der Holocaust den Platz des absolut Negativen und Bösen, während für Juden auf absehbare Zeit der Holocaust das analytische Prisma für die Betrachtung der Gegenwart bleiben werde.

In seinem Text zur Nazi-Ethik der Vernichtung geht *Roger S. Gottlieb* der Frage nach den Auswirkungen des Holocaust auf Ethik und Sozialphilosophie nach, die er vor allem in der Erinnerungskultur des Holocaust sowie in den Konsequenzen für Überlegungen zur menschlichen Natur, zur positivistischen Konzeption von Rationalität sowie Fragen der sozialen Gerechtigkeit sieht. Er plädiert für eine neue Ethik nach dem Holocaust, die geprägt durch dessen Erfahrung nicht länger voraussetze, dass die Umsetzung moralischer Werte möglich ist.

Lothar Fritze widmet sich dem moralischen Selbstverständnis von NS-Tätern. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass führende Nationalsozialisten subjektiv fähig waren, ihr Handeln in Übereinstimmung mit ihren eigenen moralischen Überzeugungen (scheinbar) zu rechtfertigen. Zur Beantwortung der Frage, wie es möglich ist, Böses mit gutem Gewissen zu tun, werden Mechanismen der Selbstrechtfertigung analysiert. Täter, die mit ihrem verbrecherischen Tun innerlich übereinstimmen, hätten sich auf rational inakzeptable und moralisch

illegitime Rechtfertigungen gestützt. Im Ergebnis zeige sich, dass die nationalsozialistischen Selbstrechtfertigungen nur zum Teil auf eine „andere Moral“ der Nationalsozialisten zurückzuführen seien. Wichtiger sei der Umstand gewesen, dass die ideologisch überzeugten Nationalsozialisten von anderen außermoralischen Annahmen ausgegangen seien und andere außermoralische Überzeugungen gehabt hätten. Diese Erkenntnis wirft ein Licht auf die Art ihres moralischen Versagens: Insoweit Nationalsozialisten als „Täter mit gutem Gewissen“ handelten, hätten sie vor allem kognitive Pflichten verletzt.

Unser Dank gilt den Autoren, die ihre Aufsätze für diesen Band zur Verfügung gestellt haben, sowie den Verlagen und der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, die dafür ihre Einwilligung erteilten. Für die Herstellung der Druckvorlagen danken wir Ute Terletzki, Kristin Luthardt und Sebastian Rab. Die Übertragung der englischen Texte ins Deutsche wurde von Wolfgang Bialas besorgt.

Berlin/Dresden, im August 2019

Wolfgang Bialas, Lothar Fritze

I.

Nachdenken über nationalsozialistische Verbrechen

Betrachtungen zum Eichmann-Prozess

*Herbert Jäger (†)**

In einem Interview, das kurz nach Beginn des Eichmann-Prozesses veröffentlicht wurde, hat Karl Jaspers die Taten Adolf Eichmanns als einen neuen Typus bisher nicht definierter Verbrechen bezeichnet. „Niemand leugnet“, heißt es dort, „dass im Fall Eichmann ein Verbrechen vorliegt. Jeder Staat, jeder Mensch, der öffentlich dazu das Wort ergreift, anerkennt den verbrecherischen Charakter der Taten, um die es bei diesem Prozess geht. Zugleich aber hat dieses Verbrechen die Besonderheit, dass es in keinem Strafgesetzbuch klar definiert vorkommt. Man weiß nicht: Was wird eigentlich verurteilt?“ In dieser Äußerung deuten sich bereits die gedanklichen Schwierigkeiten an, vor die uns die besondere Konstellation von Verbrechen, Staatsmacht und überdimensionaler Größenordnung stellt. Sie entspricht auch dem undeutlichen Gefühl der meisten Menschen, dass hier eine Grenze überschritten worden ist, hinter der die herkömmlichen, gesicherten Begriffe nicht mehr ohne Weiteres zutreffen.

Damit werden aber nun auch weitreichenden und sehr unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten und Schlussfolgerungen die Schleusen geöffnet. Ich will hier nur einige besonders charakteristische Standpunkte nennen: Es könnte z. B. zweifelhaft werden, ob es sich überhaupt noch um Kriminalität handelt oder ob bereits das Ausmaß einer geschichtlichen Katastrophe erreicht ist, die sich der individuellen, moralisch und rechtlich beurteilbaren Verantwortlichkeit entzieht. In diesem Sinne wird man Hannah Arendts Bemerkung verstehen müssen, dass für Gaskammern und Konzentrationslager niemand im Ernst verantwortlich gemacht werden könne, da durch sie die Kontinuität der abendländischen Geschichte unterbrochen worden sei. Neben die Kategorie der Geschichte tritt die der Politik. Wahrscheinlich vertrat Eichmanns Verteidiger Servatius keine ganz unpopuläre Meinung, als er dem israelischen Gericht vortrug, es handele sich hier nicht um „einen reinen Kriminalprozess“, sondern um die „Aburteilung einer Beteiligung an Vorgängen, die politische Vorgänge waren“. Sogar seine Auffassung, Völkermorde habe es schon immer gegeben,

* Der hier leicht gekürzte Beitrag wurde unter gleichnamigem Titel zuerst veröffentlicht in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht*, 45 (1962) 3/4, S. 73–83. Anmerkung der Redaktion: Die im Text genannten Quellen und Publikationen sind am Ende des Textes aufgeführt. Auf eine Überarbeitung des Textes unter Hinzufügung von Fußnoten mit Quellennachweisen wurde verzichtet.

sie hätten jedoch nicht als offenkundige Verbrechen, sondern als Politik gegolten, und bis zur Schaffung einer Weltregierung werde es auch wohl so bleiben – selbst diese Auffassung findet möglicherweise ein Echo in verbreiteten Empfindungen der Machtlosigkeit und Resignation, die in der ständigen Bedrohung unserer Welt durch die Gefahren des Atomkrieges und der Massenvernichtung ihre Ursache haben. Völlig offen bleibt jedoch, was der Begriff Politik in diesem Zusammenhang letztlich besagen soll. Die Tatsache z. B., dass die nazistischen Menschlichkeitsverbrechen noch weitgehend die Asyl- und Auslieferungsprivilegien politischer Verbrechen genießen, zeigt, wie ungeklärt und vieldeutig diese Frage ist. Weniger weitreichend und sachlich greifbarer ist der von Jaspers unterbreitete Vorschlag, ein solches Verbrechen nicht von einem nationalen Gericht, sondern von einer Menschheitsinstanz aburteilen zu lassen. Auch diese These geht jedoch von der Vorstellung aus, dass der Umkreis dessen, was wir im Allgemeinen Kriminalität nennen, überschritten ist. Weniger beachtet wird die kriminalpolitische Schwierigkeit, dass in einem solchen Falle eigentlich alle Anschauungen, die das abendländische Rechtsdenken über den Sinn der Strafe allmählich entwickelt hat, hinfällig zu werden scheinen. Denn was soll die Bestrafung hier bewirken? Eine nur irgendwie angemessene Vergeltung ist undenkbar. Des Schutzes der Allgemeinheit und der Wiedereinordnung in die Gesellschaft bedarf es bei einem Manne nicht, dessen Taten im Rahmen eines längst in sich zusammengebrochenen Staatssystems begangen wurden und von dem niemand ernstlich neue Verbrechen erwartet. Zweifelhaft erscheint schließlich, ob von einer Verurteilung eine auch nur begrenzte Abschreckungswirkung auf künftige kriminelle Staatsfunktionäre ausgehen kann. Das Ungewöhnliche dieser Verbrechen wird noch deutlicher, wenn man beobachtet, dass sie die verhärteten Fronten der Todesstrafenanhänger und -gegner zum Teil aufzuweichen imstande sind. Gegner der Todesstrafe – wenn auch wohl nur eine Minderheit unter ihnen – finden sich bereit, die Todesstrafe im Falle des „radikal Bösen“, das heißt des die Staatsmacht missbrauchenden Verbrechens, als gerechtfertigten Akt ethischer Hygiene anzusehen (vgl. Noll). Andererseits erheben sich warnende Stimmen, die – jenseits aller Grundsatzdiskussionen – die Befürchtung aussprechen, die Todesstrafe könne hier das Verbrechen bagatellisieren. So begründeten zehn prominente britische Juden ihre ablehnende Haltung gegenüber einer Hinrichtung Eichmanns damit, Eichmann dürfe nicht wie „jemand von irgendwelcher Bedeutung“ behandelt werden. Auch hier werden wieder aus dem Gefühl, dass etwas Beispiellooses geschehen ist, das sich nicht mit den gewohnten Maßen messen lässt, ungewöhnliche Konsequenzen gezogen.

Worin liegt aber nun das Außergewöhnliche und undefinierbare dieser Verbrechen? Und in welchem Sinne müssen sie eben doch als Kriminalität verstanden werden? Mir scheint, dass es für das Überdenken dieser beiden sich ergänzenden Fragen vier verschiedene Ansatzpunkte gibt: die Massenhaftigkeit der Opfer, die besonderen zeitlichen Gesetzmäßigkeiten des Völkermordverbrechens, die Auswirkungen auf das Individuum und schließlich das kollektive Tätersystem, den staatlichen Machtapparat.

I.

Zur Größenordnung des Vernichtungsausmaßes zunächst eine mehr allgemeine Bemerkung. Albert Camus hat einmal gesagt: Die bloße Zahl der vom Staat unmittelbar getöteten Einzelmenschen habe – und zwar allgemeine und lokalisierte Kriege ausgenommen – eine astronomische Höhe erreicht und übersteige bei Weitem die Zahl der „Privat“-Verbrechen. Die nazistische Judenvernichtung ist sicher die eindrucksvollste Bestätigung dieser These. Man muss sich, da statistische Angaben abstrakt bleiben, einmal klarzumachen versuchen, dass die Zahl der jährlich in der Bundesrepublik verübten Tötungsverbrechen bis in die frühe Steinzeit zurückaddiert werden müsste, bevor die Bilanz der sogenannten „Endlösung“, die sich nur über drei Jahre erstreckte, erreicht wäre. Und dies bei vorsichtigsten Schätzungen.

Aus mehreren Gründen kommen uns solche Verhältnisse nicht voll zum Bewusstsein. Zunächst ein realpolitischer Grund: Da es sich um Verbrechen handelt, die vom politischen Willen der Staatsführung bestimmt und vom Staatsapparat verwirklicht werden, gehört es zu ihren besonderen Merkmalen, dass sie in einem Zustand teilweiser oder totaler Lähmung der Rechtsstaatlichkeit ausgeführt werden. In völliger Eindeutigkeit tritt aber das Verbrechen – und zwar nicht nur in seiner Realität, sondern auch in seinem Unrechtgehalt – erst durch die kontrastierende Rechtsordnung und ihren lebendigen Vollzug zutage, vor allem also durch die öffentliche Missbilligung, die Verfolgung und die gerichtliche Aburteilung. Das staatlich gelenkte Verbrechen wird dagegen erst mit dem Zusammenbruch der Staatsmacht für alle offenkundig. Da das die Ausnahme ist, bleibt z. B. das globale Ausmaß der totalen Herrschaftsverbrechen jeder statistischen Schätzung entzogen und für die Öffentlichkeit absolut unüberschaubar. Diese Zusammenhänge von Macht und Recht geben der Aburteilung etwas Zufälliges. Galgen oder Orden, meinte Eichmanns Verteidiger, das sei eine Sache des politischen Erfolges. Man sollte sich jedoch vor Augen führen, dass die Bestrafung eines Verbrechers letzten Endes auch sonst immer von äußeren Zufällen abhängt und es sich also nicht um eine Besonderheit handelt, die den bestraften Teilnehmer an staatlichen Verbrechen zum Opfer äußerer Umstände werden lässt.

Die andere Schwierigkeit ist, dass Zahlen, und zwar gerade die vielstelligen, im Bewusstsein keine Spuren hinterlassen. Während Mord ein persönliches Verbrechen ist, bei dem uns der Täter, seine Motive, die Umstände der Tat und die Leiden des Opfers anschaulich und vorstellbar sind, bleibt das Einzelschicksal im Falle des Massenmordes unpersönlich und anonym. Das Unvorstellbare zu beurteilen, stößt auf innere Widerstände, was ein Grund dafür sein könnte, dass von der Größenordnung der begangenen Verbrechen geradezu eine neutralisierende Wirkung auf den moralischen Affekt ausgeht, der sonst, bei den Kapitalverbrechen des Alltags, oft ziemlich schrankenlos zutage tritt. Aus solchen Überlegungen heraus ist gelegentlich gesagt worden, das Jerusalemer Gericht hätte besser daran getan, nicht die „Endlösung“ als Ganzes zum Gegenstand

der Verhandlungen zu machen, sondern sich auf Einzelschicksale zu beschränken. So überzeugend das der Öffentlichkeitswirkung wegen zunächst erscheinen mag, so gut ist es, dass man diesem Vorschlag nicht gefolgt ist. Es scheint mir die Bedeutung, aber auch das Fatale der Popularität Anne Franks zu sein, dass sie zwar dem Bewusstsein vieler die Wirklichkeit der Verfolgungssituation nähergebracht hat, andererseits aber auch fühlbar werden ließ, dass die Vorstellungskraft nur Verkleinerungen ins Private – und damit aber die Verfälschung – verträgt. Eine solche Übertragung in die Bildhaftigkeit des Einzelschicksals lässt zu leicht die Besonderheiten dieser Verbrechen in Vergessenheit geraten. Völkermord ist nicht einfach Massenmord. Es handelt sich hier eben gerade nicht um einen kriminellen Angriff des Individuums auf das Individuum, sondern um den Versuch eines Kollektivs, eine Gruppe als Ganzes zu vernichten. Der Genozid (oder Völkermord) ist daher inzwischen als besonderer Tatbestand international kriminalisiert worden und auch Eichmann wurde nicht Mord, sondern Völkermord zur Last gelegt. Dieser Unterschied ist für das Verständnis des Geschehens nicht ohne Bedeutung. Der kriminelle Angriff auf Kollektive geht z. B. in seinen Auswirkungen über den Massenmord noch hinaus, da er, wie Jaspers gesagt hat, als Modellfall noch größerer Vernichtungen das Dasein der Menschheit überhaupt bedroht.

II.

Wichtiger noch scheint mir die aktuelle Bedeutung zu sein, die selbst ein begrenzter Angriff auf eine Gruppe, namentlich also auf eine rassische Minderheit, haben kann. Er kann nämlich – und hier wird nun erstmals die zeitliche Dimension der Verbrechen erkennbar – der weithin sichtbare Schritt auf dem Wege zur Entrechtung, Terrorisierung oder Zerstörung der Gesamtgruppe sein und für diese ein Alarmsignal, das eine Gefährdung und Unterhöhlung ihres rechtsstaatlichen Schutzes anzeigt. Es gehen von ihm also immer Reflexwirkungen auf das Kollektiv als Ganzes aus. Entrechtung und Schutzlosigkeit können geradezu als die typischen Vorformen und Begleiterscheinungen des Genozidverbrechens angesehen werden. Dafür ist der Nazismus ein krasses Beispiel. Das Leben der Juden in Deutschland war durch die Staatsführung längst verneint und durch allmählich sich steigernde Diffamierung und Entwürdigung untergraben, bevor von Völkermord im wörtlichen und eigentlichen Sinne die Rede sein konnte: Die Massentötung war nur noch Organisation und Ausführung dessen, was in der Staatswirklichkeit systematisch vorbereitet und im Geiste schon vollendet war; und zwar bereits in dem Augenblick, in dem die Bande der menschlichen Solidarität rissen und das wahnhaftige Bild des Juden als eines parasitären Untermenschen und Volksschädlings etabliert war. Ist eine Minorität erst einmal dem Ungeziefer gleichgestellt, dann ist der Schritt bis zum „Ausrottungs“-Vorsatz nicht mehr allzu groß. Dies allein kann erklären, dass die Vernichtung in kalter, nahezu affektfreier Serienhaftigkeit möglich wurde: Ein jahrelanger Entwick-

lungsprozess brauchte nur in seine letzte Konsequenz vorangetrieben zu werden. Den Opfern waren Menschenwürde und Leben abgesprochen, lange bevor sich ihnen die Gaskammern öffneten.

Wir sehen hier bereits, dass es bei diesen Verbrechen nicht mehr so ohne Weiteres möglich ist, Handlungen als Einzelphänomene abzugrenzen und zu bewerten. Es handelt sich ja nicht um spontane Akte, die plötzlich geschehen, sondern um kollektive Aktionen, die sich über größere Zeiträume erstrecken, um permanente Verbrechenszustände, die planmäßig organisiert werden, sich progressiv fortentwickeln und denen auf der Seite der Minderheit die Verfolgungssituation als andauernder Lebenszustand entspricht. Das kann zunächst für das Anfangsstadium des Genozids Bedeutung haben. Einzelne Übergriffe, die, für sich genommen, verhältnismäßig harmlos erscheinen würden, können bereits Teil eines kollektiven Prozesses sein und erst von hier aus, als Auflösungssymptome des Rechtsstaates, ihr volles kriminelles Gewicht bekommen. Aber auch die Verbrechensausführung selbst ist zeitlich nur schwer eingrenzbar. Das zeigt auch die Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Jerusalem, in der die Vernichtungsaktion als „eine einzige allumfassende Handlung“ bezeichnet wird, die nicht in einzelne Taten und Handlungen zergliedert werden könne (Urteil, Nr. 193). Wie sehr übrigens die hinter uns liegenden Ereignisse gerade bei den Betroffenen die Sinne für solche Zusammenhänge geschärft haben, zeigt der Schrecken, der manchen in Deutschland lebenden Juden bei den antisemitischen Einzelvorfällen und Hakenkreuzschmierereien der letzten Jahre in die Glieder gefahren ist, obwohl es an allen Symptomen des potenziellen Völkermordes fehlte und die Übergriffe sogar im Gegenteil die schärfste gesellschaftliche und strafrechtliche Reaktion zur Folge hatten.

III.

Ein weiterer Aspekt scheint mir zu sein, dass unter den besonderen Bedingungen totaler Herrschaft totale Verbrechen möglich werden, die es in der normalen Kriminalität nicht gibt. Eine Gesellschaft, in der rechtsstaatliche Verhältnisse herrschen, kennt nur die Dimension der Teilverletzung des Menschen, das Verbrechen gegen einzelne Lebensgüter, jedoch nicht den Angriff auf den Menschen in seiner Totalität. Wir würden nicht von Mord, Körperverletzung, Diebstahl oder Beleidigung sprechen, wenn wir damit das Verbrechen nicht als Verletzung von Leben, Gesundheit, Vermögen und Ehre einschränken und also im Hinblick auf seine speziellen Wirkungen beschreiben wollten. Nur auf dieser Ebene der Teilverletzungen ist Mord ein Extremfall kriminellen Verhaltens und nur hier mit seiner Begehung und Bestrafung ein Grenzwert unseres Rechtsdenkens erreicht. Terror und Verfolgung, insbesondere aber die Konzentrations- und Vernichtungslager haben uns erkennen lassen, dass es Grenzüberschreitungen in eine andere Dimension gibt, nämlich eine Summierung von Verletzungen, die ein Angriff auf den Menschen selbst ist und ihn mit all

seinen menschlichen Attributen auszulöschen vermag. Im Bereich der persönlichen Kriminalität, wie sie in jeder Sozialordnung ständig vorkommt, gibt es dafür keine Entsprechungen, nicht einmal, so merkwürdig das zunächst klingen mag, beim Mord. [...]

IV.

Zu einem Massenverbrechen wurden die Vernichtungstaten nicht nur durch die Zahl der Opfer, sondern auch durch das Täterkollektiv, das sie organisierte und ausführte. Genozid ist ein Verbrechen, das als völlig private Einzeltat schlechterdings undenkbar ist. Darin liegt etwas Neuartiges. So war auch die „Endlösung“ eine weitverzweigte Aktion an der eine kaum zu übersehende Zahl von Menschen in sehr verschiedener Weise mitwirkte (Urteil, Nr. 197). Dadurch scheint das Verbrechen zum Werk autonomer gesellschaftlicher Mächte zu werden und sich von seinen Urhebern abzulösen. Die Identität zwischen Täter und Tat wird undurchsichtig, ja zweifelhaft. An die Stelle der Täterschaft in dem uns geläufigen Sinne scheint ein Netz von Funktionszusammenhängen zu treten, in dem der Einzelne und seine persönliche Beteiligung verschwinden.

Mit dieser optischen Täuschung muss die Beurteilung des Einzelfalles fertigzuwerden versuchen. Denn die genauere Betrachtung zeigt: Es gibt den individuellen Anteil durchaus, die Einzelhandlung, die zu dem Verbrechen in ursächlicher Beziehung steht, und es gibt die Kompetenzen, an denen sich nicht nur der Grad individueller Macht, sondern auch die persönliche Verantwortung ablesen lässt. Allerdings sind das Verknüpfungen, denen die Anschaulichkeit der meisten Kriminalfälle fehlt. In dem Riesenbild der verbrecherischen Aktion müssen die Verursacherstränge gewissermaßen erst durch analytische Zergliederung der Gesamtapparatur freigelegt werden. Das ist die schwierige Aufgabe, die ein Gericht in einem solchen Falle bewältigen muss und die für die Öffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbar ist, weshalb das verschwommene Bild der anonymen Tat, von der so viel die Rede war, zurückbleibt.

Hier nun ein Detail aus diesem Kollektivgeflecht, gleichsam in Großaufnahme: Als im Juli 1942 ein Transportzug aus Bordeaux von der Pariser Dienststelle zurückgehalten wurde, hatte das einen zornigen Anruf Eichmanns zur Folge. Über das Telefongespräch existiert eine Aufzeichnung. Eichmann bezeichnete die Verzögerung als blamabel, die sofortige Durchführung des Transportes als Prestigeangelegenheit und drohte damit, Frankreich als „Abschubland“ fallen zu lassen, falls die übrigen Züge nicht planmäßig fahren würden. Eine merkwürdige Sanktion, so will uns scheinen, an der die Verkehrung aller Maßstäbe fast überscharf erkennbar wird.

An einem solchen Beispiel wird deutlich, dass es ein Unterschied ist, ob man die Apparatur als Ganzes oder aber die Einzelheiten ihres Funktionierens ins Auge fasst. Es treten Handlungen ans Licht, an deren Kausalität für

das Vernichtungsgeschehen kein begründeter Zweifel mehr möglich ist. Man sieht auch, dass das „Rädchen im Getriebe“, von dem oft ganz unkritisch gesprochen wird, eben doch nur in einem ganz gleichnishaften Sinne verstanden werden darf. Das Bild, so eindrucksvoll es zunächst die Situation des Einzelnen im totalen Staat wiederzugeben scheint, lässt zu leicht vergessen, dass die Maschinerie nicht hätte funktionieren können, wenn sie nicht von Menschen in Betrieb gehalten wäre, die ihre Arbeit „mit vorzüglicher Initiative und der erforderlichen Härte“ – wie es in einem Beförderungsvorschlag für Eichmann aus dem Jahre 1941 heißt – ausführten.

V.

Betrachten wir aber nun die Apparatur unter dem entgegengesetzten Aspekt, dem der Gehorsamsverweigerung. Eichmann meinte in seinem Schlusswort, dass es angesichts des Befehlszwanges keinen Ausweg gegeben habe. Sein Verteidiger hielt es sogar für einen charakteristischen Unterschied zwischen Individual- und Kollektivverbrechen, dass bei der Einzeltat der Täter zurücktreten und die Fortsetzung des Verbrechens verhindern könne, während gegenüber dem Befehl des übermächtigen Kollektivs das Opfer sinnlos werde. Richtig an dieser Deutung scheint mir allein zu sein, dass der Einzelne die Vernichtung nicht aufhalten konnte. Er konnte dem totalen Staat aber seinen Anteil an dieser Vernichtung versagen. Der totale Staat hat zwar Machtmittel zu Gebote, die in der rückblickenden Betrachtung allzu leicht unterschätzt werden können. Er zwingt seine Untergebenen jedoch nicht, Karriere zu machen und Machtpositionen einzunehmen.

Die These vom „sinnlosen Opfer“ ist aber noch aus einem anderen Grunde eine legendenfördernde Dramatisierung der Wirklichkeit. Bei umfangreichen Untersuchungen des Nürnberger Aktenmaterials, darunter zahlreicher Akten der SS- und Polizeigerichte (insgesamt wohl 10 000 Urkunden), war nicht ein einziger Fall nachzuweisen, bei dem ein SS-Angehöriger wegen Verweigerung eines Erschießungsbefehls selbst erschossen worden wäre. Das Äußerste war ein Vermerk in der Personalakte, eine Beförderungssperre oder eine Versetzung. Schlimmere Folgen – auch Drohungen mit Todesurteil oder KZ – sind nicht nachweisbar. Sie waren auch nicht erforderlich, da es genügend Bereitwillige gab (so Bauer). Das Bezirksgericht Jerusalem ist zu entsprechenden Feststellungen gelangt. Aus dem Material der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, die sich mit der Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen befasst, noch einige Einzelbeispiele: Der Führer einer Polizeikompanie lehnte den Befehl, an einer Massenexekution teilzunehmen, für sich und seine Kompanie unter Hinweis auf das Militärstrafgesetzbuch ab. Nachteile entstanden ihm nicht. Ein Kriminalsekretär weigerte sich mit der Begründung, er eigne sich nicht zu solchen Aktionen. Er wurde als ungeeignet für den Osteinsatz zu seiner Heimatdienststelle versetzt. Ein SS-Obergruppenführer erklärte